



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1847

XXXVII. Kurfürst Joachim verschreibt dem Günzel von Bartensleben das Angefälle an denselben Lehen, am 22. Juli 1550.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54581](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54581)

gethreuer Wolff vom kloster vnz vnd gantzer herfchafft zu Brandemburk vilfaltig ertzeigt, noch tut vnd hinfurder thuen kan, foll vnd mag. Darumb vnd aufz befondern gnaden, damit wir Ime geneigt haben wir Ime vnd feinen Rechten Menlichen leibs Lehens erben alle vnd Jede Lehenguttere gulte, Rente, Pechte, dinste, gerichte vnd mit aller zubehorung, gnaden vnd gerechtigkeit, fo vnere Liebe gethrewen Buffo von der Schulenburk, wie eß vnnd fo die konigzmarken zu Walterzlage gehabt habenn, friderich Schencken von Lutzendorff vnd heinrich von Redern von vnz zu Lehen tragen vnd haben, wo vnd an welchem orthe dieselben belegen zu rechtem Angefell vnd Ahnwartung gnediglich zugefagt vnd vorschrieben, zufagen vnd verschreyben Ime vnd feinen Menlichen leibz Lehens erben Dieselben hirmitt zu rechtem Ahngefelle vnd ahnwartung, In krafft vnd macht ditz brieueßz dergestalt vnd also, Nachdem wir obangetzeigte Lehenguttere vnserem hof Marschalk, Rathe vnnd lieben gethrewen Joachime von Luderitz albereit lengft auch gnediglich zugefagt vnd vorschrieben vnd welchz vnter bemelten Lehnguttern einß vnz alz dem Landesfurten erst heimfallen vnd vorledigen werden; daz foll gedachter vnser hoff Marschalk Joachim von Luderitz vnd seine Menliche Leibz Lehenszerben vermöge seiner vnß darüber gegebenen vorschreibung vnd Ahngefelß briefs haben, entpfahen, besitzen, genießen vnd gebrauchen, Aber daz nechste van difem obbemelten Lehnguttern einßhernacher Welchs vnz durch totlichen abgang alz dem Landesfurten auch vorledigen vnd heimfallen wurde, Daz alßdan genanter vnser diner Wolff vom Closter vnd seine menliche Leybß Lehenszerben vnd nimands anderß dieselben von vnß vnseren Erben vnd Nachkommen Marggrauen zu Brandemburk zu rechtem Manlehen haben, entpfahen, besitzen, gebrauchen vnd genießen sollen vnd mogen, alz Manlehens Recht vnd gewonhait ist vor vnß vnere Erben vnd Nachkommende vnnd sonsten menniglich vngehindert Alleß gethreulich vnd sonder geferde. Zu vrkund mit vnserer aigen handt vnterschrieben vnd anhangendem Daumringe besigelt vnd geben zu Coln an der Sprew, am tage Michaelis, Nach Christi geburt 1^m. V^o. vnd Im Siben vnd virtzichsten Jharen.

Nach dem Copiaro des kurn. Lehn-Archives Nr. 34, u. 38, fol. III.

XXXVII. Kurfürst Joachim verschreibt dem Günzel von Bartenleben das Angefälle an denselben Lehnen, am 22. Juli 1550.

Wir Joachim Churfürst etc. Bekennen vnd thuen kundt vor vns vnere erben vnd Nachkommen Marggraffen zw Brandenburgk vnd sonst kegen Menniglich, Nachdem wir kurtzlich von vnserm Amptman zw Tangermunde, Cammerdiener vnd lieben getrewen Joachim von Luderitzenn vnd wolffen vom Closter Sein Buffen von der Schulenburgk Lehenguett welchs ehr durch absterbenn der Konnießzmarkenn zw wolterslage angefels weise bekommen, mehr friederich Schencken von Lutzendorff vnd heinrich von Redern Lehenguetteren halben In vnderthenigkeit ersucht wordenn, Inenn dieselben zw Angefelle zu uorschreibenn vnd wir Inenn darauff zwei von den Itzbenanntenn drein Lehenguetteren alz die negstenn so nach einander vorledigt werden, Also das das erste so gefelt gedachter vnser Amptman vnd das Ander darnach vnser kammerdiener wolff vom Closter haben solle, zw Angefelle zugefagett vnd vorschrieben vnd ferrer erfolgett, daz wir sie beide an solchenn Zwein anwartendenn Lehenguetteren Inhalt vnser brieffe vnnd siegell miteinander vor-

samblett vnd die gefamltte handt daran geliehen haben, Als haben wir volgendts vnfern diener Guntzeln von Berttenschleben In betrachtunge der Langen getrewen vnd fleizigenn dienste, die ehr vnz ertzeiget auch wegen des das ehr In vnferm sachenn sich etzliche mahll also ertzeiget, Das In denselben damals vnser schaden vorhuetett vnd abgewendett wurden, zugefagt vnd vorschriebenn, Zugesagenn vnd verschriben gedachten Guntzeln von Bertenschleben vnd feinen Menlichen leibs lehens erbenn das dritte vnd letzte Lehenguett vnter den benannten drein Lehenguettern zu angefelle derogestalt, Do gedachter vnser Amptman vnd Cammerdiener zwey vnd die ersten nach einander verledigenn vnter den vielbemeltenn drein Lehenguettern bekommen werde, So soll alzdan gedachter Bertenschleben vnd feinen menliche leibs lehens erbenn vnd sonst wegenn vorgefatzter sonderlicher vrsachenn niemandes anderz daz letzte Lehenguett, wo vnd an welchem ordt dasselbige In vnfern Landenn allenthalben gelegenn Ist, auf fahll defelben Lehentregers absterbenn mit aller gerechtigkeit, gnaden, gerichtte, dienste, gulde vnd anderer zugehorunge zw Rechtenn Manlehen haben geniefsen, besitzenn vnd gebrauchenn. Wir vnser erben sollen vnd wollen Ine oder feinen Menlichen leibs lehens erben zw der zeit, Do der fahll defz Lehenguets daz letzten wie gemelt geschicht, Dasselbige ferner tzw Lehenn vorliehenn vnd daruber brieffe vnd siegell zu stellenn, alles In crafft vnd macht dieses briefes vnser vnd menniglichs vngehendert. Zu vrkundt mitt vnferm anhangtenn Daum Ringe besiegelit, Geben zw Schonebecke, am Tage Marie Magdalene, nach Christi vnfers lieben herrn geburt Tauentt funfhundertt vnd Im funfzigtenn Jhare.

Joachim Churfurst subscripsi.

Nach dem Copiaro des Kurmärk. Lehn-Archives Nr. 34 und 35, fol. 123.

XXXVIII. Die von Bredow zu Kremmen bestätigen der Stadt Kremmen ihre Privilegien, im Jahre 1572.

Wir Bernd, Christof der Compter zu Supplenburg, Joachim Magdeburgischer Ober Hoffmeister, Christof, Hans, Achim, Frantz, Gürgen und Hans gebrüdere und vettern, alle die von Bredau, auf Kremmen erbessenn, bekennen und bezeugen vor vnz vnser erben und sonst vor jedermänniglich, daz die ehrfamen burgemeister und rathmann, Werck und gantze gemeinde der stadt Kremmen vor uns erschienen seynd, und eine rechte erbhuldigung gethan, und uns fleizig gebeten haben, ihre alten privilegien, freyheit und rechtigkeit confirmiren und bestetigen. Defz haben wir ihre bitte billig und gleich angesehen und erkanndt, confirmiren und bestetigen vor uns und alle vnser nachkommen deren von Bredau zu dem ersten der durchlauchtigen, hochgebohrnen fürsten und herrn, herrn Otto, Conrad, Heinricus und Johannes, marggrafen zu Brandenburg etc. vnsern gnädigsten herrn feeliger gedächtnisz, nach laut ihrer fürstl. gnade brieffe, Stadtrecht imassen, wie hernach folget, mit dreyen freyen Jahrmarckten, auch mit drey freyen Windmollen und einer freyen rolmollen, so sie dieselbige bauwen werden, freye holtzunge, freye gräfunge, freye mast in denselbigen ihren höltzern, die sie im gebrauch und gewehr haben. Der wagenzoll und vom viehe gehöret der stadt, und der pferdezoll gehöret St. Nicolaues, dazu ihre hufen, horste, Ecker, garden und wiesen, sich zu gebrauchende, wie sie von alters her gethan haben, vor vnz und vnsern erben und sonst jedermänniglich ungehindert. Hiermit sollen sie die stadt in guter wharung haben, Mauren, Graben,

Hauptst. I. Bd. VII.

30